

**Anzeige nach § 80 Absatz 2 Satz 5 WpHG
an die Börsenaufsichtsbehörde**

über das **Betreiben algorithmischen Handels** im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 WpHG

(Alle Angaben sind Pflichtangaben, soweit nicht anders bezeichnet)

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie
Referat 54
Banken, Börsen, Versicherungen,
Finanzplatz München Initiative
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Per E-Mail: algoanzeige@stmwi.bayern.de

Eingang am:

(von der Börsenaufsichtsbehörde auszufüllen)

Angaben zum Mitteilungspflichtigen

Name des Mitteilungspflichtigen	
Geschäftsanschrift	
LEI Code	
Ansprechperson für Rückfragen	Name, Vorname
	E-Mail, Telefonnummer

Anzeige

Es wird angezeigt, dass an der Börse München algorithmischer Handel gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 WpHG

(1) ☐ in den nachfolgend aufgeführten Handelsmodellen betrieben wird:

- ☐ Spezialistenmodell
 - ☐ Regulierter Markt (MIC: MUNA)
 - ☐ Freiverkehr (MIC: MUNB)
- ☐ gettex
 - ☐ Regulierter Markt (MIC: MUNC)

☐ Freiverkehr (MIC: MUND)

(2) ☐ nicht mehr betrieben wird.

Es wird angezeigt, dass eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 44 WpHG (optional)

(3) ☐ genutzt wird.

(4) ☐ nicht mehr genutzt wird.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise:

1) Zum Ausfüllen des Formulars

Angaben zum Mitteilungspflichtigen:

Diese Angaben sind bei jeder Meldung vollständig auszufüllen.

Anzeige:

Unter (1) ist die erstmalige Anzeige über das Betreiben von algorithmischem Handel abzugeben. Unter (2) ist die vollständige Aufgabe des Betriebens von algorithmischem Handel anzuzeigen. Die Anzeigen unter (1) und (2) sind verpflichtend abzugeben. Die Anzeigen unter (3) und (4) über die Nutzung bzw. Aufgabe der Nutzung einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik können optional erfolgen.

Angaben zu den Handelsmodellen:

Bei Abgabe der Anzeige zu (1) sind vollständig alle Handelsmodelle der Börse München anzugeben, auf welche die abgegebene Anzeige zutrifft. Wenn sich nachträglich Änderungen im Hinblick auf die bereits angezeigten Handelsmodelle ergeben, z.B. weil algorithmischer Handel als Handelsteilnehmer in einem weiteren Handelsmodell betrieben wird, ist die Anzeige zu (1) erneut abzugeben. In diesem Fall sind wieder alle Handelsmodelle aufzulisten, auf welche die abgegebene Anzeige zutrifft. Dies gilt auch dann, wenn die Handelsmodelle im Rahmen der zuvor abgegebenen Anzeige bereits angezeigt wurden.

2) Zur Übermittlung der Anzeige

Die vollständig ausgefüllte Anzeige ist per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln: algoanzeige@stmwi.bayern.de.

3) Zu den Befugnissen der Börsenaufsichtsbehörde

Nach § 80 Absatz 2 Satz 5 WpHG ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, den Betrieb algorithmischen Handels der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Handelsplatzes, dessen Mitglied oder Teilnehmer es ist, anzuzeigen. Für den Handel an der Börse München nimmt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Aufgabe der zuständigen Behörde wahr.

Unabhängig von der getätigten Anzeige über das Betreiben des algorithmischen Handels bzw. über die Nutzung einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik kann die Börsenaufsichtsbehörde, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse und dem Börsenträger sowie von den Handelsteilnehmern, von mittelbaren Handelsteilnehmern und von den Emittenten der zum regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie Prüfungen vornehmen (§3 Absatz 4 Satz 1 BörsG). Insbesondere kann sie von den Handelsteilnehmern, die den algorithmischen Handel betreiben, jederzeit Informationen über ihren algorithmischen Handel, die für diesen Handel eingesetzten Systeme sowie eine Beschreibung der algorithmischen Handelsstrategien und der Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Handelsobergrenzen, denen das System unterliegt, verlangen (§ 3 Absatz 4 Satz 4 Nr. 5 BörsG). Außerdem kann die Börsenaufsichtsbehörde von der Börse und dem Börsenträger Informationen über die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 WpHG erzeugten Aufträge verlangen. Auch kann sie verlangen,

insoweit von der Börse Zugang zu dem Orderbuch oder den entsprechenden Daten zu erhalten (§ 3 Absatz 4a BörsG).

Nach § 26d BörsG dürfen algorithmische Handelssysteme nicht zu Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Börsenhandels führen oder zu solchen Beeinträchtigungen beitragen. Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ihre Algorithmen in einer von der Börse zur Verfügung gestellten Umgebung zu testen. Nähere Regelungen hierzu enthalten die Börsenordnung und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen der Börse München. Setzt ein Handelsteilnehmer bei der Teilnahme am Börsenhandel einen Algorithmus ein, ohne diesen zuvor auf etwaige marktstörende Auswirkungen getestet zu haben, kann dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen (§ 50 Absatz 2 Nr. 20 BörsG). Die Börsenaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen § 50 des Börsengesetzes.

Die Börsenordnung der Börse München enthält gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 3 BörsG Bestimmungen über die Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 WpHG erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer, die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Kenntlichmachung der Personen, die diese Aufträge initiiert haben. Verstöße gegen diese Regelungen können vom Sanktionsausschuss der Börse München geahndet werden.

Diesen Ausführungen liegt die ab 3. Januar 2018 geltende Rechtslage zugrunde.